

Abrechnungsrichtlinien Förderung für Sportstättenbau

Was kann abgerechnet werden?

- Bau einer Sportstätte
- Renovierung/Sanierung/Umbau einer Sportstätte
- Anschaffungen für den Betrieb einer Sportstätte

Bau einer Sportstätte:

Hier kann neben dem Bau der eigentlichen Sportstätte (Stadion, Reithalle, Sporthalle, Tennisplatz, etc.) auch die Errichtung notwendiger Nebengebäude/räume abgerechnet werden (z.B. Garderoben, Geräteräume, etc.).
ACHTUNG: der **Bau** einer reinen **Kantine** ist **nicht förderbar**.

Renovierung/Sanierung/Umbau:

Abrechenbar sind ebenfalls sowohl Arbeiten an der Sportstätte direkt als auch an den Nebengebäuden/räumen. Auch reine Materialkosten sind möglich (z.B. Farbe zum Ausmalen, neue Fliesen für die Sanitäranlagen, Sand für Tennisplätze, etc.). Weiters kann die Anschaffung einer Photovoltaikanlage gefördert werden.

Anschaffungen für den Betrieb:

Geräte bzw. Anlagen, die für die Instandhaltung/für den Betrieb der Sportstätte erforderlich sind. (z.B. Rasenmähtaktor/-roboter für Fußballplätze, Bewässerungsanlagen für Fußballplätze bzw. Tennisplätze, Flutlichtanlagen, etc.). Auch die Instandhaltung/Reparatur dieser Geräte/Anlagen kann hier gefördert werden.

Einreichfrist: 31.03.2025
Abrechnungsfrist: 15.09.2025

Achtung! Diese Förderung muss bis zum 31.03.2025 ausschließlich über das ASVÖ Serviceportal eingereicht werden.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem Landesverband bis zum Ende der Einreichfrist vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Mag. Barbara Binder
barbara.binder@asvoe.at
0660 1372980

Für die Auszahlung der Förderung sind neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Vorstandes im ZVR (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ASVÖ-NÖ-Logo auf der Homepage

Auswahlverfahren

Die Zusagen erfolgen nach der Höhe an vorhandenen Mitteln. Der ASVÖ-NÖ entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist über alle vorliegenden Anträge aufgrund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Eine möglichst flächendeckende Förderung wird angestrebt.

Die Entscheidung wird dem Verein schriftlich bekanntgegeben. Fördermittel werden vom ASVÖ-NÖ nur an sportlich aktive und gemeinnützige Mitgliedsvereine vergeben. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **1.1. bis 31.12. des laufenden Jahres**. Das Rechnungsdatum, das Datum der Lieferung bzw. Leistung und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Erforderliche Abrechnungsbelege

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Ausgaben nachgewiesen werden. Das hat durch Vorlage von entsprechenden Rechnungen (oder Honorarnoten, PRAEs,) inklusive zugehörigem Zahlungsnachweis zu erfolgen. Die formalen Kriterien zu diesen Belegen finden Sie in unseren Abrechnungsmodulen.

Auszahlungsverfahren

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens **15.09.2025** vollständig vorliegen. Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ-NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn Rechnungen aus ersichtlichen Gründen erst nach dem **15.09.2025** vorliegen, können diese auch später noch abgerechnet werden. In diesem Fall muss das im ASVÖ-NÖ Büro rechtzeitig (**vor** dem 15.09.2025) bekannt gegeben werden.

Förderauszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.